

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Bundeshaushaltsordnung

A. Problem

Verstärkung der Privatisierung von öffentlichen Unternehmen und Aufgaben.

B. Lösung

Ergänzung des § 6 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) um eine Regelung, die die Verwaltung zur Prüfung verpflichtet, ob private Lösungen wirtschaftlicher sind.

Ergänzung des § 7 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) um die in der Ergänzung zu § 6 HGrG enthaltene Definition des Interessenbekundungsverfahrens.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mehraufwand durch die Prüfung privater Lösungen wird durch die Entlastung der Verwaltung bei der privaten Durchführung von Maßnahmen und durch Minderausgaben aufgrund der zu erwartenden höheren Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen überkompensiert.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Bundeshaushaltsordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes

§ 6 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 1928) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Grundsätze verpflichten zur Prüfung, inwieweit staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten durch Ausgliederung und Entstaatlichung oder Privatisierung erfüllt werden können.“

2. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In geeigneten Fällen ist privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten

nicht ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren).“

Artikel 2

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

§ 7 Abs. 2 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353), wird wie folgt gefaßt:

„In geeigneten Fällen ist privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren).“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Februar 1994

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 6 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) soll die mit dem Ersten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) zum 1. Januar 1994 in Kraft getretene Änderung des § 7 Bundeshaushaltsordnung (BHO) in das HGrG aufgenommen werden. Ergänzend wird der Begriff „Interessenbekundungsverfahren“ definiert. Das HGrG enthält gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht von Bund und Ländern. § 6 HGrG regelt die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und schreibt Nutzen-Kosten-Untersuchungen vor. Nach § 1 HGrG sind die Länder verpflichtet, die Neuregelung in die jeweiligen Landeshaushaltsordnungen zu übernehmen.

Bei der Beratung des 1. SKWPG im Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages vertrat die Mehrheit die Auffassung, die Ergänzung des § 7 BHO sei als ein Signal insbesondere an die Länder und Gemeinden zu verstehen, entschlossener als bisher zu prüfen, ob nicht weitere Aufgaben und Leistungen privatisiert werden könnten. Um diesem Prüfungsauftrag stärken Nachdruck zu verleihen, werde in Kürze auch eine Änderung des § 6 HGrG erfolgen.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Initiativen zur Privatisierung öffentlicher Unternehmen und Aufgaben deutlich verstärkt werden. Die Privatisierung bietet die Möglichkeit, Aufgaben, die von der öffentlichen Hand wahrgenommen werden, von privaten Unternehmen und freien Berufen rascher und wirtschaftlicher erfüllen zu lassen.

Nach dem Bericht der Bundesregierung zur Zukunftssicherung des Standortes Deutschland (Drucksache 12/5620) liegt das größte Privatisierungspotential im Bereich von Infrastruktureinrichtungen der Länder und Gemeinden z. B. im öffentlichen Personennahverkehr, bei öffentlichen Planungsleistungen, bei Wasser und Abwasser sowie bei der Elektrizitäts-, Gas- und Abfallwirtschaft. In diesem Bericht appelliert die Bundesregierung an Länder und Gemeinden, auch ihren umfangreichen Beteiligungsbesitz an gro-

ßen Industrieunternehmen, bei Stromversorgungsunternehmen, bei Banken und im Versicherungsgewerbe zu privatisieren.

Mit der Ergänzung nach Nummer 1 des Artikels 1 werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Weise konkretisiert, daß geprüft werden muß, inwieweit private Lösungen zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit beitragen können.

Das Interessenbekundungsverfahren soll in geeigneten Fällen bei der Planung neuer und Überprüfung bestehender Maßnahmen oder Einrichtungen nach wettbewerblichen Grundsätzen durchgeführt werden. Es erfordert eine Erkundung des Marktes nach wettbewerblichen Grundsätzen. Das Ergebnis der Markterkundung ist mit den sich bietenden staatlichen Lösungsmöglichkeiten zu vergleichen, um eine wirtschaftliche Bewertung der verschiedenen Alternativen zu gewährleisten.

Mehraufwand durch die Prüfung privater Lösungen wird durch die Entlastung der Verwaltung bei der privaten Durchführung von Maßnahmen und durch Minderausgaben aufgrund der zu erwartenden höheren Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen überkompensiert.

Das Gesetz wirkt sich tendenziell günstig auf Einzelpreise, Preisniveau sowie Verbraucherpreisniveau aus, da durch die vorgesehene private Durchführung von Maßnahmen Effizienzgewinnungspotentiale aufgedeckt werden.

Zu Artikel 2

Mit der Änderung wird die Bundeshaushaltsordnung um die in der Ergänzung des Haushaltsgrundsätzegesetzes enthaltene Definition des Interessenbekundungsverfahrens ergänzt.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

